



Richtlinien „Öpfublatt“

des Einwohnergemeinderates Grossaffoltern

Fassung:

GR-Beschluss vom 25. Januar 2016

mit Änderungen vom 12. August 2019 und 5. September 2022

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien zur Herausgabe des „Öpfublattes“ und den inhaltlichen Rahmen:

Geltungsbereich **Art. 1** Das Öpfublatt ist das lokale Nachrichtenblatt der Gemeinde Grossaffoltern und steht der Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde, Burgergemeinde, Schule, Schul- und Gemeindebibliothek, Privaten und Vereinen aus der Gemeinde für Beiträge und Publikationen gratis zur Verfügung.

I Organisation

Verleger / Redaktion **Art. 2** ¹ Die Redaktion des Öpfublattes liegt in der Verantwortlichkeit des Ressorts Kultur und Soziales sowie der Gemeindeschreiberei.

² Der Gemeinderat als Herausgeber ist gegenüber der Redaktion weisungsberechtigt.

Erscheinung **Art. 3** ¹ Das Öpfublatt erscheint in der Regel 6x jährlich und wird in alle Haushalte der Gemeinde Grossaffoltern zugestellt.

² Die neuen Erscheinungsdaten sowie der entsprechende Redaktionsschluss werden jeweils im letzten Öpfublatt des aktuellen Jahres bekannt gegeben.

Abonnement **Art. 4** ¹ Das Öpfublatt wird kostenlos in jede Haushaltung der Gemeinde verteilt. Ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner, die in einem Altersheim wohnen, erhalten das Blatt auf Verlangen ebenfalls kostenlos zugestellt.

² Für Auswärtige beträgt die Abonnementsgebühr CHF 20.00 pro Jahr.

Spenden **Art. 5** Für freiwillige Spenden wird dem Öpfublatt einmal pro Jahr ein Einzahlungsschein beigelegt.

II Inhalt

Grundsatz **Art. 6** Inhalt und Aufbau des Öpfublattes erfolgen nach dem Grundsatz: Einfach, informativ und bürgernah.

Inhalt und Aufbau Allgemein **Art. 7** In der Abfolge der einzelnen Beiträge wird der Wichtigkeit (am Informationsgehalt gemessen) die höhere Priorität eingeräumt als der Gestaltung. Die Abfolge wird durch die Gemeindeschreiberei vorgeschlagen und von der Ressortleitung Kultur und Soziales allenfalls abgeändert oder bestätigt.

**Zugang für Dritte /
Inserate**

Art. 8 ¹ Dritte haben nach folgenden Kriterien das Recht, Beiträge im Öpfublat zu platzieren:

- a) Kirchgemeinde Grossaffoltern: aktuelle Anliegen und allgemein interessante Berichte;
- b) Burgergemeinde Grossaffoltern: aktuelle Anliegen und allgemein interessante Berichte;
- c) Schule Grossaffoltern / Oberstufe Rapperswil: aktuelle Anliegen und allgemein interessante Berichte;
- d) Schul- und Gemeindebibliothek: Ausleihen, aktuelle Anliegen und allgemein interessante Berichte;
- e) Vereine (inkl. politische Parteien) mit Sitz in der Gemeinde Grossaffoltern: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen und allgemein interessante Berichte;
- f) Vereine (inkl. politische Parteien) mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Grossaffoltern, soweit die Gemeinde speziell betroffen;
- g) Gewerbe mit Sitz in der Gemeinde: sachliche Mitteilungen von allgemeinem Interesse oder kommerzielle Werbeinserate (gegen Gebühr);
- h) Übrige Private: Informationen, soweit von allgemein öffentlichem Interesse oder kommerzielle Werbeinserate (gegen Gebühr).

² Inserate werden generell in elektronischer Form entgegengenommen und sind an oepfublat@grossaffoltern.ch zu richten. Inserate, welche nach Redaktionsschluss eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt resp. zurückgewiesen.²

³ Den Vereinen stehen je maximal zwei A5-Seiten im Öpfublat zur Verfügung. Die Bibliothek und die Kirchgemeinde haben je Anspruch auf drei Seiten (ausgenommen Beitrag zu den Schulabgängern).²

⁴ Über die Aufnahme eines Inserats entscheidet die Redaktion. Sie kann Beiträge wegen ehrverletzendem Inhalt oder aus anderen Gründen abweisen, kürzen oder zurückstellen.

**Inhalt und Aufbau
Beiträge**

Art. 9 ¹ Beiträge im Öpfublat müssen kurz und sachlich verfasst werden, dürfen weder über ehrverletzenden, rassistischen noch politisch einseitigen Inhalt verfügen.

² Personalisierte Wahlpropaganda und Aufrufe zur Wahl einer Partei sind nicht erlaubt. Auch nicht als kommerzielles Werbeinserat. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kommunalwahlen.¹

³ Veranstaltungen von politischen Parteien, welche von einer breiten Öffentlichkeit besucht werden können (freier Meinungs austausch), werden wie bei den Vereinen als Veranstaltungshinweise entgegengenommen.

**Veranstaltungs-
kalender**

Art. 10 Der Veranstaltungskalender wird in der ersten Ausgabe des jeweiligen Jahres in der Mitte des Öpfublattes eingheftet.

¹ Änderung vom 12.08.2019

² Änderung vom 05.09.2022

Kommerzielle
Werbeinserate

Art. 11 ¹ Kommerzielle Werbeinserate von Firmen und Privaten sind unter Vorbehalt von Art. 9 in den folgenden Grössen möglich:

¼ Seite Inserat	CHF 40.00
¼ Seite im Abonnement (6 Ausgaben)	CHF 180.00
½ Seite Inserat	CHF 80.00
½ Seite im Abonnement (6 Ausgaben)	CHF 390.00
1 Seite Inserat	CHF 120.00
1 Seite im Abonnement (6 Ausgaben)	CHF 600.00

² Die Inserate werden nach Erscheinen von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Richtlinien treten am 1. März 2016 in Kraft.

Grossaffoltern, 25. Januar 2016

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Änderung per 12. August 2019

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2019 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen in Art. 9 Abs. 2 zu und setzt diese per sofort in Kraft.

Grossaffoltern, 13. August 2019

Publikation der Änderung:

Anzeiger Aarberg vom 23. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Änderungen per 1. Oktober 2022

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2022 stimmt der Gemeinderat den Anpassungen in Art. 2 Abs. 2 + 3 zu und setzt diese per 1. Oktober 2022 in Kraft.

Grossaffoltern, 6. September 2022

Publikation der Änderung:

Anzeiger Aarberg vom 16. September 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Adrian Bühler

Sig. Andrea Burri